

**Arbeitshilfe  
für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe  
— Fördermaßnahmen bei Lese-, Rechtschreib-  
und Rechenschwäche —**

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen  
und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung  
vom 12. Januar 1999 (1543 B — 51 279/31 [1])

**INHALT**

- 1. Zielsetzung der Arbeitshilfe**
- 2. Aufgaben der Schule bei Lernschwierigkeiten und Teilleistungsstörungen**
  - 2.1 Der vorrangige Bildungsauftrag der Schule**
    - 2.1.1 Das Landesgesetz
    - 2.1.2 § 28 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
    - 2.1.3 Verwaltungsvorschrift
- 3. Aufgaben der Jugendhilfe bei (drohender) seelischer Behinderung als Folge von Teilleistungsstörungen**
  - 3.1 Rechtsgrundlagen**
    - 3.1.1 Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
    - 3.1.2 Maßnahmen der Eingliederungshilfe
  - 3.2 Erläuterungen**
  - 3.3 Vorrangig verpflichtete Träger**
    - 3.3.1 Schule
    - 3.3.2 Krankenkassen
- 4. Hilfeplanverfahren**
  - 4.1 Stellungnahme der Schule**
  - 4.2 Inhalt und Umfang des Gutachtens**
    - 4.2.1 Die diagnostische Beurteilung:
    - 4.2.2 Eignung als Gutachter/Gutachterin
  - 4.3 Inhalt und Anpassung der Förderung**
  - 4.4 Auswahl des Behandlers**
  - 4.5 Auswahl der institutionellen Angebote**
    - 4.5.1 Der Schulpsychologische Dienst

- 4.5.2 Die Erziehungsberatung
- 4.5.3 Die Frühförderung
- 4.5.4 Regionaler Verbund
- 4.5.5 Kostenabwägung
- 4.6 Dauer der Förderung
- 4.7 Heranziehung zu den Kosten
- 4.8 Datenschutz

#### Anlagen

##### Anlage 1:

Fragebogen zur Ermittlung außerschulischen Förderbedarfs

##### Anlage 2:

Bausteine für eine ganzheitliche Behandlung der LRS

### **Arbeitshilfe für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe — Fördermaßnahmen bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche —**

#### 1. Zielsetzung der Arbeitshilfe

Lern- und Leistungsstörungen entstehen im Grundschulalter meistens beim Erwerb der Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen. Viele Kinder versagen unter Erfolgszwang und Zeitdruck an den Leistungsanforderungen der Schule, die nicht immer und flexibel genug auf die individuellen Bedingungen eingehen kann.

Dadurch werden der Aufbau von entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie von Motivation und Sinnzusammenhang erschwert und Erlebnisse von Misserfolg grundgelegt. Anhaltende Gefühle der Unzulänglichkeit verfestigen die Störung und beeinträchtigen nachhaltig die Persönlichkeitsentwicklung und die Schullaufbahn.

Schwere Formen der Lernstörung weisen auf eine drohende seelische Behinderung hin und machen außerschulische Hilfen erforderlich.

Die Jugendämter verzeichnen eine Zunahme von Anträgen, die auf Übernahme der Kosten einer Förderung bei Lese-, Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche nach § 35a SGB VIII gerichtet sind.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Angesichts der expandierenden Nachfrage, speziell nach Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Teilleistungsschwächen im Lesen, Rechtschreiben, Rechnen, ist der Eindruck erweckt worden, als habe „das SGB VIII ein Ventil geöffnet“. Es ist eine psychologische Wirkung dergestalt einzuräumen, dass die Kurskorrektur des Gesetzgebers vom 1. 4. 1993 — weg von der ursprünglich sozialpädagogischen Integrationslösung als Unterfall der Hilfe zur Erziehung hin zur Etablierung eines selbständigen Leistungstatbestandes der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in § 35a SGB VIII — und der Verzicht auf das Attribut „wesentlich“ den Eindruck einer, wenn auch rechtlich unbegründeten, erweiterten Anspruchsgrundlage erweckten. Da die nichtmedizinischen Professionen der Therapie und Heilpädagogik, die die Förderung bei Lese-/Rechtschreib-Schwäche als ihr Handlungsfeld reklamieren, ohnehin zum großen Teil auch im Bereich der Jugendhilfe tätig sind, könnte es sein, dass Anspruchserwartung und Akquisition gegenseitig einen unechten Bedarf hochgeschaukelt haben.

In der Diskussion der letzten Jahrzehnte sind Versuche gemacht worden, Lese-Rechtschreib- und Rechenprobleme aus jeweils medizinischen, psychologischen und pädagogischen Positionen heraus zu erklären. Derartige Beeinträchtigungen können sicher in entsprechender Ausprägung das Entstehen von Lernstörungen bedingen; als Ursachenerklärung für Lese-Rechtschreib- und Rechenprobleme reichen sie allein jedoch nicht aus. Deshalb bleibt für die Förderung kein anderer Weg, als mit dem Kind gemeinsam herauszufinden, — und dies ist nur zu oft ein langwieriger Weg — was ihm am besten hilft und welche Strategien in seinem konkreten Fall sich als geeignet erweisen, die Störung des Lese-Rechtschreib- und Rechnen-Lernens zu minimieren.<sup>2)</sup>

Um den Schulen und Jugendämtern den Umgang mit derartigen Anträgen zu erleichtern, werden in diesen Arbeitshilfen der rechtliche, medizinische und pädagogische Rahmen abgesteckt und praktische Anwendungshinweise gegeben. Sie sind im Auftrage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen durch eine paritätisch besetzte Gruppe von Vertretern der Schule (Schulaufsicht und Schulpsychologischer Dienst) und der Jugendhilfe (Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter Nord und Süd und des Landesjugendamtes) entwickelt worden. Es wurde dabei auf Vorlagen aus Baden-Württemberg und Bayern zurückgegriffen. Die vorliegenden Arbeitshilfen unterscheiden sich aber dahingehend, dass sie nicht nur für die Jugendämter entwickelt wurden, sondern dass sie der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe besondere Bedeutung zumessen.

Der Umgang mit Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche erfordert gemeinsame Anstrengungen von Kind, Eltern, Schule und Beratungseinrichtungen. Diese sollen möglichst frühzeitig einsetzen, um eine Lösung mit schulischen Mitteln zu ermöglichen und zu verhindern, dass eine seelische Behinderung eintritt oder droht.<sup>3)</sup> Eine Einbeziehung der Jugendhilfe ist dann erforderlich, wenn die Probleme mit einer Lese-Rechtschreib- oder Rechenschwäche mit schulischen Mitteln allein nicht mehr zu beheben sind und sich dahingehend verstärken, dass die Entwicklung einer seelischen Behinderung zu befürchten ist.

<sup>2)</sup> Wer sich über die theoretischen Aspekte der Lese-Rechtschreib-Schwäche informieren möchte, erhält einen ersten und schnellen Überblick durch die Broschüre „Problemen beim Lesen und Rechtschreiben vorbeugen“ — Informationen, Impulse, Ideen —, herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainz.

<sup>3)</sup> Vgl. Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule vom 30. 8. 1993.

## 2. Aufgaben der Schule bei Lernschwierigkeiten und Teilleistungsstörungen

Lesen, Schreiben und Rechnen haben in der modernen Industriegesellschaft und für die persönliche Entwicklung des Menschen eine besondere Bedeutung. Aufgabe insbesondere der Grundschule ist es, für diese Fähigkeiten eine solide Grundlage zu legen. Ein methodisch sorgfältig durchgeführter Erstunterricht kann Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen vorbeugen.

Wenn Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwächen auftreten, hat die Schule auf Grund ihres vorrangigen Bildungsauftrages dafür Sorge zu tragen, dass Schüler vom Beginn der Schullaufbahn rechtzeitig und professionell gefördert werden, so dass Störungen der kindlichen Psyche gar nicht erst aufkommen können und eine Verfestigung im Sinne einer (drohenden) seelischen Behinderung vermieden wird.

### 2.1 Der vorrangige Bildungsauftrag der Schule

Der Landesgesetzgeber und die Landesregierung sind sich der außerordentlich wichtigen Aufgabe der Förderung von ihnen anvertrauten Schülern bewusst. Im Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 6. November 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 53), in der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 168) und in der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule vom 30. August 1993 (GAmtsbl. S. 502) werden Grundlagen für die Arbeit an den Schulen beschrieben.

#### 2.1.1 Das Landesgesetz

„Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des Einzelnen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an einen Bürger, der zur Wahrnehmung seiner Rechte und Übernahme seiner Pflichten hinreichend vorbereitet ist.“ (§ 1)

Diese Förderung muss gleichermaßen den Leistungsstarken und den Leistungsschwachen zuteil werden.

Im Rahmen ihres Auftrages hat Schule die Persönlichkeit des Kindes zu schützen und neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten das eigenverantwortliche Handeln zu fördern und zur Leistungsbereitschaft zu erziehen (vgl. § 1, Abs. 2).

Eine wesentliche Grundlage für erfolgreiche Erzie-

hung und Bildung wird in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern gesehen:

„... Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zur Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander.“ (§ 1a, Abs. 3; auch § 1a, Abs. 2 und 4)

Darüber hinaus sind die Schüler selbst verpflichtet, die Angebote der Schule verantwortlich wahrzunehmen (vgl. § 1b, Abs. 3).

#### 2.1.2 § 28 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

„(1) Kinder mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen werden entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen besonders gefördert.

(2) Über Art und Dauer der Förderung entscheidet im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Klassenlehrer gemeinsam mit dem Schulleiter und den anderen an der Förderung Beteiligten. Die Eltern sind zu beraten und regelmäßig über die Entwicklung zu unterrichten.“

#### 2.1.3 Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule führt dazu aus:

„Unterricht zielt auf ganzheitliche Förderung des Kindes, er umfasst den sozial-emotionalen, den psychomotorischen wie den kognitiven Bereich. Auf diese Weise können Kinder Sicherheit gewinnen, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln und zur Übernahme von Verantwortung für die eigene Lernentwicklung ermutigt werden.“ (1.1 der VV)

Konkret bedeutet dies in der Umsetzung, dass

- Stärken herauszufinden sind und bewusst gemacht werden, um somit Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
- Lernhemmungen und Blockaden abgebaut werden, um die Lernmotivation zu fördern,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien vermittelt werden, um die vorhandenen Schwächen ausgleichen zu können.

Die oftmals gleichzeitig auftretenden Verhaltensauffälligkeiten lassen nur schwer die Zusammenhänge erkennen. Häufig wird ein Kind mit diesen Störungen fälschlicherweise als „dumm“, „faul“ oder „un-

reif“ abqualifiziert. Trotz aller Anstrengungen versagen die Kinder immer wieder, werden ermahnt, schlecht benotet, bestraft, bloßgestellt, verletzt. Mit der Zeit können sich daraus seelische oder auch psychosomatische Reaktionen entwickeln, wie Verlust des Selbstwertgefühls, allgemeine Ängstlichkeit, Schulphobie, Leistungsverweigerung, Lernunlust, Aggressivität, Resignation, Schlaf- und Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen bzw. Erbrechen vor dem Schulbesuch.

### 3. Aufgaben der Jugendhilfe bei (drohender) seelischer Behinderung als Folge von Teilleistungsstörungen

Als Folge der Teilleistungsstörungen und der damit verbundenen Misserfolgserfahrungen und Reaktionen der Umwelt kann es zu sekundären psychischen Auffälligkeiten und Verhaltensproblemen kommen (s. 2.1.3).

Deshalb kann sich eine Hilfe für diese Kinder nicht darauf beschränken, nur eine Verbesserung der schulischen Leistungsfähigkeit zu erreichen, sondern sie muss mittels geeigneter Maßnahmen versuchen, das Selbstwertgefühl des betroffenen Kindes zu stärken, seine Fähigkeit verbessern, mit den vorhandenen Problemen umzugehen.

Beim Auftreten bzw. Vorhandensein massiver sekundärer psychischer Störungen ist zu prüfen, ob eine seelische Behinderung droht oder bereits eingetreten ist und damit das Jugendamt gemäß § 35a SGB VIII einzubeziehen ist.

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

##### 3.1.1 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII besteht, soweit Kinder und Jugendliche seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht<sup>4)</sup> sind. Die Hilfe erfolgt nach Bedarf im Einzelfall; bei Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche ist eine Hilfe in ambulanter Form in der Regel ausreichend.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern, ihm insbesondere die Teilnahme am Le-

ben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 39 BSHG i.V.m. § 35a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

##### 3.1.2 Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Nach § 40 Abs. 1 BSHG kommen vor allem in Betracht:

Nr. 1: Ambulante Behandlung oder ärztlich verordnete Maßnahme zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung

Nr. 3: Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung

Nr. 8: Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

#### 3.2 Erläuterungen

Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind, nach dem SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Die weite Fassung dieses Anspruches bedeutet nicht, einen möglichst großen Personenkreis als behinderungsbedroht zu kennzeichnen. Eine seelische Behinderung droht, wenn psychosomatische Reaktionen und seelische Störungen derart massiv werden, dass sie die soziale und individuelle Lebensgestaltung außerordentlich beeinträchtigen. Eine Teilleistungsstörung allein stellt noch keine drohende Behinderung dar. Wichtig ist: Eine seelische Störung muss eine konkrete Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Folge haben, wenn Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch genommen werden sollen.

#### 3.3 Vorrangig verpflichtete Träger

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII hat grundsätzlich nachrangigen Charakter. Bei den beschriebenen Teilleistungsstörungen können zunächst andere Leistungs- und Kostenträger, vor allem Schule und Krankenkassen, in Betracht kommen. Nach § 10 Abs. 1 SGB VIII dürfen Leistungen von anderen Kostenträgern nicht versagt werden, weil nach dem SGB VIII entsprechende Leistungen vorgesehen sind. Dies bedeutet, dass z.B. Schule und Krankenkassen ihre Leistungen nicht mit dem Hinweis versagen oder einschränken dürfen, dass diese Leistungen auch im Leistungskatalog des SGB VIII stehen.

##### 3.1.1 Schule

Auf Grund ihres vorrangigen Bildungsauftrages hat die Schule dafür Sorge zu tragen, dass die personellen und sachlichen Ressourcen in ausreichendem

<sup>4)</sup> Von einer Behinderung bedroht sind Kinder und Jugendliche, bei denen der Eintritt der Behinderung nach medizinischer oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (§ 5 EinglH.VO zu § 47 BSHG).

Umfange für Förderung eingesetzt werden. Die Förderung von Kindern hat Vorrang gegenüber der Einrichtung von zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften. Hinsichtlich der leistungsrechtlichen Zuordnung von Lese-/Rechtschreib- und Rechenstörung liegt die primäre Zuständigkeit für die Kompensation dieser Schwierigkeiten bei der Schule (s. o. 3.). Da der Prozess des Lesen- und Schreibenlernens erst nach dem 2. Schuljahr abgeschlossen sein soll, kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass in dieser Zeit noch keine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Frage kommt. Massive Beeinträchtigungen sind allerdings von Schulbeginn an erkennbar und entsprechend zu behandeln.

### 3.3.2 Krankenkassen

Sofern zusätzliche psychische Störungen bestehen bzw. neurologische Störungen oder Beeinträchtigungen von Sinnesfunktionen der Teilleistungsstörung zu Grunde liegen, kann die erforderliche Behandlung in den Leistungsbereich der Krankenkasse fallen. Voraussetzung dafür ist die Feststellung einer entsprechenden Störung mit **Krankheitswert** oder einer diagnostizierten Erkrankung durch den behandelnden Arzt sowie die Durchführung der notwendigen Behandlung (Heilbehandlung) durch zugelassene Therapeuten.

## 4. Hilfeplanverfahren

Das Jugendamt ist federführend für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens und entscheidet über den Antrag des Kindes, vertreten durch seine personensorgeberechtigten Eltern, auf Leistungsgewährung und Kostenübernahme. Im Regelfall ist ein solches Verfahren durchzuführen, da die Förderung voraussichtlich für längere Zeit, also mehr als ein halbes Jahr, zu leisten ist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Im Rahmen der Aufstellung, Überprüfung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens veranlasst das Jugendamt eine Stellungnahme der Schule (s. 4.1) und eines Gutachters (s. 4.2.2) ggf. auch eines Arztes, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für behinderte Kinder und Jugendliche verfügt.

Dem Jugendamt obliegt es, beides auszuwerten und eine Entscheidung zu treffen. Wenn das Jugendamt zu dem Ergebnis kommt, dass eine seelische Behinderung droht bzw. vorliegt, erfolgt eine gemeinsame Beratung von Eltern, Schule, Jugendamt u. a. mit dem Ziel, zu einer von allen getragenen Entscheidung zu kommen. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens sind i. d. R. weiterhin der Gutachter und die behandelnde Person (Behandler) zu beteiligen. Auf die-

ser Grundlage erteilt das Jugendamt den Bescheid nach § 35a SGB VIII.

### 4.1 Stellungnahme der Schule

Die Schule kann aussagekräftige Hinweise zur psychischen Situation des Kindes oder Jugendlichen, zu seinen Fähigkeiten und Defiziten sowie zu den schulischen Fördermaßnahmen und deren Erfolg geben. Die Schule sollte auch zum Ausdruck bringen, wie sich die Leistungsfähigkeit im Allgemeinen und in bestimmten Leistungsbereichen darstellt und was sie zur Behebung der Teilleistungsstörung unternommen hat. Dies geschieht zunächst durch den in der Anlage (1) beigefügten Fragebogen, der den Schulen jeweils zugesandt wird.

### 4.2 Inhalt und Umfang des Gutachtens

Das Gutachten soll aufzeigen,

- ob eine Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche tatsächlich vorliegt,
- inwieweit sie zu seelischen oder sozialen Störungen geführt hat und
- ob diese Störungen zu einer seelischen Behinderung führen können oder geführt haben. Das Gutachten muss nach fachlichen Kriterien schriftlich erstellt werden. Die Aussagen müssen belegt und für den Adressaten nachvollziehbar sein.<sup>5)</sup>

#### 4.2.1 Die diagnostische Beurteilung

Die diagnostische Beurteilung soll enthalten:

- a) Entwicklung und Lerngeschichte des Kindes (einschließlich Abklärung organischer, neurologischer oder sonstiger Beeinträchtigungen sozio-ökonomischer oder sozio-kultureller Art, Sprachentwicklung ...)
- b) Aktuelle psychische Situation des Kindes (Schulangst, Motivationsstörungen, Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls ...)
- c) Aktuelle Leistungsfähigkeit (Leistungsfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit, Leistungsmotivation, Motorik ...)
- d) Schulische Lern- und Fördersituation (Beziehungen zwischen dem Kind und der Klasse, Förderangebot in der Schule, Beschulungsdefizite wie z. B. durch Unterrichtsausfall, Lehrerwechsel, Krankheit ...)

<sup>5)</sup> Als Grundlage der Beurteilung kann das Multiaxiale Klassifikationsschema für psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter ICD 10 der WHO dienen. Darin sind unter F 81ff. die Lese- und Rechtschreibstörungen sowie die Rechenstörungen aufgeführt (definiert als „umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“).

#### 4.2.2 Eignung als Gutachter/Gutachterin

Die Erstellung des Gutachtens setzt Spezialkenntnisse in der Diagnostik der Persönlichkeit und der Leistungsdiagnostik sowie die Anwendung anerkannter Untersuchungsverfahren voraus. Eine Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut ist in der Regel nicht Voraussetzung (vgl. PsychThG vom 23. 6. 1998, § 1, Abs. 3, letzter Satz).

Gutachten oder Teilgutachten können von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen/-psychiatern, Kinderfachärztinnen/-ärzten, Diplom-Psychologinnen/-Psychologen, Diplom-Pädagoginnen/-Pädagogen und Sonderpädagoginnen/-pädagoginnen erstellt werden. Für die Diagnose von Teilleistungsstörungen ist eine zusätzliche Qualifikation erforderlich.

Sind mehrere gutachtliche Stellungnahmen erforderlich, soll darauf geachtet werden, dass unnötige Doppeluntersuchungen vermieden werden.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen und Selbstzuweisungen ist darauf zu achten, dass in der Regel eine Trennung zwischen begutachtender und behandelnder Person erfolgt.

#### 4.3 Inhalt und Anpassung der Förderung

Die Fördermaßnahmen werden auf die Ergebnisse der diagnostischen Beurteilung abgestimmt. Die als notwendig erachteten Schritte werden in einem Förderplan erfasst, der auch Aussagen zu dem zeitlichen Ablauf und der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme enthalten soll.

Da das Störungsbild sich nicht nur auf die Teilleistungsbereiche Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen beschränkt, sondern zusätzliche seelische oder soziale Beeinträchtigungen vorliegen, ist eine auf die individuelle Situation des Kindes abgestimmte qualifizierte Förderung erforderlich.

Wesentlich ist ein ganzheitlicher Ansatz, der der Gesamtpersönlichkeit und den Bedürfnissen des Kindes gerecht wird, sowie ein deutlicher methodischer und inhaltlicher Unterschied zur Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung (vgl. Anlage Nr. 2). Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes umfasst die Behandlung sowohl die Förderung der Lese-, Rechtschreib- bzw. Rechenfertigkeiten des Schülers als auch Maßnahmen zur Behebung der seelischen Beeinträchtigungen. Sie soll an den Stärken des Kindes ansetzen, ihm Erfolge vermitteln und sein Selbstvertrauen in seine Fähigkeiten stabilisieren.

Zwischen der mit der Förderung beauftragten Person (Behandler), den Eltern und der Klassenleitung finden regelmäßige Koordinations-/Evaluationsgespräche

statt, d.h. der Behandler informiert die Schule über den Stand, die Inhalte und die Methoden seiner Förderung, und die Lehrpersonen geben ihrerseits Rückmeldung über die schulischen bzw. unterrichtsspezifischen Auswirkungen und Entwicklungen. Es ist hilfreich, wenn der Behandler den Inhalt dieser Gespräche als Teil des Förderplanes dokumentiert.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Arbeitsteilung zwischen Schule und Behandler in der Form anzustreben sein, dass die spezifische Förderung der Lese-, Rechtschreib- und/oder Rechenfähigkeit vorwiegend in der Hand der Schule bleibt, während flankierend eine stützende Therapie zur Stärkung der Persönlichkeit außerhalb der Schule stattfindet. Auch in diesem Falle sind regelmäßige Koordinationsgespräche erforderlich.

Zwischen dem Behandler, den Eltern und der Klassenleitung bzw. der/dem Deutschlehrerin/-lehrer werden die Inhalte der spezifischen Förderung abgestimmt.

In kontinuierlichen Abständen, spätestens bei der Weiterbewilligung der Maßnahme, ist der Verlauf und Erfolg der Förderung durch das Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens auf der Grundlage des von dem Behandler aufgestellten Förderplans und unter Beteiligung der im Hilfeplanverfahren aufgeführten Personen/Institutionen zu überprüfen.

#### 4.4 Auswahl des Behandlers

Die Befähigung zur Behandlung von Teilleistungsstörungen setzt eine qualifizierte, pädagogisch/psychologische Ausbildung voraus. Dazu müssen zusätzlich Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Spezialgebiet der Teilleistungsstörungen sowie Kenntnisse über die Lehrmethoden des Grundunterrichts für Schreiben, Lesen und Rechnen kommen. Die Qualifikation ist ggf. gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

Die in Frage kommenden Berufsgruppen können nicht abschließend aufgeführt werden. Sofern sie die oben dargestellte fachliche Qualifizierung besitzen, kommen insbesondere in Betracht:

- Diplom-Pädagoginnen/-Pädagogen und Diplom-Heilpädagoginnen/-pädagoginnen
- Diplom-Psychologinnen/-Psychologen
- Sonderschullehrerinnen/-lehrer und Lehrerinnen/Lehrer
- Diplom-Sozialpädagoginnen/-Sozialpädagogen

Sofern eine seelische Behinderung mit Krankheitswert bereits eingetreten ist, darf die Förderung nur durch zugelassene psychologische Psychotherapeu-

tinnen/Psychotherapeuten vorgenommen werden (vgl. PsychThG vom 23. 6. 1998, § 1 Abs. 3).

#### 4.5 Auswahl der institutionellen Angebote

Als Leistungsanbieter sind insbesondere zu nennen:

- Der Schulpsychologische Dienst.
- Die institutionelle Erziehungsberatung, die aus der Praxis der Jugendhilfe entwickelt und als Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern etabliert ist.
- Die Frühförderung, die als spezialisiertes Hilfeangebot aus der Sozialhilfe und der Praxis der Behindertenverbände entstanden ist und auf frühestmögliche Unterstützung von entwicklungsgefährdeten, von Behinderung bedrohten oder behinderten Kindern unter partnerschaftlichem Einbezug der Eltern abzielt.

##### 4.5.1 Der Schulpsychologische Dienst

Aufgabe des Schulpsychologischen Dienstes ist u. a. die Beratung von Schulen und Eltern bei Lernstörungen, z. B. Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen, auch als Amtshilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

##### 4.5.2 Die Erziehungsberatung

Die praktische Relevanz der gegenüber der Frühförderung historisch älteren Erziehungsberatung erweist sich in dem grundständigen Beratungs- und ambulanten Unterstützungsangebot für alle Altersstufen der Kinder und Jugendlichen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen. Anspruchsberechtigt sind die Eltern.

Traditionell ist Lese-/Rechtschreib-Schwäche schon immer im Blickfeld von Erziehungsberatung, auch nach der historisch jüngeren Etablierung des Schulpsychologischen Dienstes. Soweit sich Erziehungsberatung in der Vergangenheit den Fragen von Lese-/Rechtschreib-Schwäche zugewendet hat, hat sie dies weniger unter dem Aspekt der Behinderung als vielmehr im Vorfeld schulischer Unterstützung und insbesondere im Zusammenhang von Erziehungsbedarf als Folgenbewertung von Entwicklungsstörungen getan.

##### 4.5.3 Die Frühförderung

Frühförderung ist als spezialisiertes Hilfeangebot ausgestaltet und wendet sich als vorwiegend ambulante Hilfe gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2a BSHG an das

anspruchsberechtigte Kind im Vorschulalter und seine Eltern. Frühförderung setzt auf der Basis der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen an. Sie wird als medizinische Behandlung in der Regel von den Sozialpädiatrischen Zentren nach dem SGB V, als nichtmedizinische, insbesondere psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Maßnahmen von Frühförderstellen gewährleistet. Dabei ist die klassische Zielgruppe das Alter von der Geburt bis zum Übergang in eine andere, dem Kind angemessene Form der Förderung, wie z. B. im integrativen Kindergarten oder Sonderkindergarten, also das Alter der 0- bis 3-jährigen; soweit dies nicht zutrifft bzw. die Förderung nicht ausreicht, greifen die Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zur Schulpflicht.

Mit der Zuordnung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zur Jugendhilfe (1995) sind die pädagogischen, psychologischen und sozialen Maßnahmen nach dem Schuleintrittsalter, u. a. also solche im Zusammenhang von Lese-/Rechtschreib-Schwäche, auch in den Zuständigkeitsbereich der Frühförderstellen gelangt.

Der innere Zusammenhang von Diagnostik und Therapie bei der Frühförderung verliert im Rahmen der Förderung bei Lese-/Rechtschreib-Schwäche seine Gültigkeit. Das schon auf Grund des früheren Lebensalters plausible, vorgängige Prinzip in der Frühförderung, wonach differenzierte Diagnostik, Therapie, pädagogische Förderung in der praktischen Frühförderarbeit nicht voneinander zu trennen sind, sich gegenseitig bedingen und aufeinander beziehen, trägt nicht mehr bei fortgeschrittenem Lebensalter des Kindes, weshalb regelhaft von der Trennung von Diagnose und Therapie bei Lese- und Rechtschreib-Schwäche auszugehen ist.

##### 4.5.4 Regionaler Verbund

Da die bestehenden Ressourcen voraussichtlich nicht ausreichen und ein fachlich qualifiziertes diagnostisches und therapeutisches Angebot nicht überall verfügbar ist, wird den Jugendhilfeträgern empfohlen, durch regionale Verbände auf der Ebene der Erziehungsberatungsstellen diesem speziellen Bedarf Rechnung zu tragen.

##### 4.5.5 Kostenabwägung

Für den Jugendhilfeträger, der für außerschulische Diagnostik und Behandlung von Lese-/Rechtschreib- oder Rechenschwäche die Erziehungsberatungsstelle beauftragt, bleiben die Leistungen — unter der Voraussetzung der notwendigen personellen Ausstattung, wozu auch der Jugendhilfeträger Voraussetzungen schaffen muss (vgl. auch 4.5.4) — in

der Regel kostenfrei, da die Erziehungsberatung weitgehend institutionell als Vorhalteleistung finanziert wird; wenn der Jugendhilfeträger das Diagnostik- und Therapieangebot der Frühförderstellen in Anspruch nimmt, wird ihm Einzelfinanzierung nach Fachleistungsstunden abverlangt. Diese Konstellation beinhaltet für das Jugendamt in der Entscheidungsabwägung eine klare Präferenz, unter dem Kostengesichtspunkt erst Kapazitäten der Erziehungsberatung vor der einzel-finanzierten Frühförderung auszuschöpfen. Nach dem Nachrangverständnis ist der Rückgriff auf die Frühförderung erst bei Leistungsunfähigkeit der Erziehungsberatung gerechtfertigt.

Daten gegenüber anderen Personen oder Stellen ist nur im Rahmen der Einwilligung der Betroffenen und unter den Voraussetzungen der §§ 64, 65 SGB VIII zulässig.

#### **Anlagen**

##### **Anlage 1:**

Fragebogen zur Ermittlung außerschulischen Förderbedarfs

##### **Anlage 2:**

Bausteine für eine ganzheitliche Behandlung der LRS

#### **4.6 Dauer der Förderung**

Die Erstbewilligung erfolgt für einen begrenzten Zeitraum (max. 40 Stunden, wobei in dieser Anfangsphase von durchschnittlich zwei Förderstunden pro Woche ausgegangen wird). Entsprechend dem Bedarf des Einzelfalles erfolgt eine Weiterbewilligung.

Zum Ende der Behandlung erstellt die behandelnde Person für das Jugendamt einen Abschlussbericht, der auch der Schule zur Verfügung gestellt wird. Auf die Verpflichtung zur Kooperation gemäß 4.3 wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Förder-Einheit umfasst 60 Minuten. Davon sind 50 Minuten direkte Förderung des Kindes. Für die Erstellung des Berichtes, für die Gespräche mit den Personensorgeberechtigten, den Lehrerinnen und Lehrern und dem Jugendamt, können jeweils eine Förder-Einheit angesetzt werden. Die behandelnde Person bestätigt mit einem Sammelnachweis — aufgegliedert nach Datum, Uhrzeit — die geleisteten Behandlungsstunden.

#### **4.7 Heranziehung zu den Kosten**

Nach § 91 Abs. 1 Ziff. 5 SGB VIII werden das Kind, der Jugendliche oder dessen Eltern nicht zu den Kosten einer ambulanten Maßnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche herangezogen.

#### **4.8 Datenschutz**

Die erhobenen Daten zur Person sowie zur Diagnose und Förderung sind sensibel.

Die berechtigten Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Aktenführung. Die Offenbarung der



**2.2 Wie wirkt sich das Problem auf die Selbstbewertung des Kindes, auf sein Verhalten und auf seine sozialen Beziehungen aus?**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**2.3 Reaktionen auf das Problem in der Schule**

(emotionale Reaktionen, Gespräche, Rücksicht, Hilfen, Vorwürfe, Strafen, Diskriminierungen ...)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**3. Schulischer Leistungsstand**

Besteht z. Z. Versetzungsgefahr? ja  nein

Welche Klasse/n wurde/n wiederholt? \_\_\_\_\_

Grund der Wiederholung: \_\_\_\_\_

Zeugnisnoten in Deutsch/Rechnen: \_\_\_\_\_

Andere Fächer — Durchschnittsnoten: \_\_\_\_\_

Aktuelle Leistungen in Deutsch/Rechnen im Einzelnen:

(Bitte bewerten mit: gut (+) / mittel (O) / schwach (—))

Deutsch		Mathematik	
Grammatik		Zahlen nennen	
Aussprache		Zahlen schreiben	
Abschreiben		Zahlenbegriff	
Diktat		Textaufgabe lösen	
Aufsatz		Zahlenverständnis	
Rechtschreiben		Zahlen in einer Reihenfolge	
Lesen			